

4. Der beachtenswerte Gedanke, ein umfassendes Weltprivatrecht zu schaffen, ist bisher über theoretische Erörterungen nicht hinausgekommen. Er dürfte wohl nur schrittweise Verwirklichung, zunächst für das Gebiet der Schuldverhältnisse, zu erwarten haben¹¹⁾.

§ 33. 3. Strafrecht und Auslieferungswesen.

1. Das Strafrecht und das Strafverfahren mit Einschluß der Rechtshilfe hat ebenfalls den Gegenstand vielfacher Abmachungen gebildet.

1. Das sogenannte internationale Strafrecht gehört nicht dem Völkerrechte an. Es enthält die innerstaatlichen Normen über das räumliche Geltungsgebiet der Strafrechtssätze.¹⁾

2. Durch internationales Übereinkommen kann ein Staat verpflichtet werden, gewisse Strafdrohungen in seine nationale Gesetzgebung aufzunehmen oder diese nach andern bestimmten Richtungen hin zu ändern.

a) Von den zwischen größeren Staatengruppen getroffenen Vereinbarungen sind zu nennen: die Reblauskonvention (unten § 35 II); der Kabelschutzvertrag (oben § 29 II 2); die Brüsseler Antisklavereiakte (unten § 37 I 4).

b) Zwischen den Grenzstaaten sind Vereinbarungen häufig über die Verfolgung und Bestrafung der auf dem „Gebiet des andern vertragschließenden Teiles“ begangenen strafbaren Handlungen, insbesondere der Jagd- und Fischereivergehen.

Vgl. ferner Artikel IV 6 a. E. des deutschen Handels- usw. Vertrages mit Korea vom 26. November 1883 (R. G. Bl. 1884 S. 221): „. . . Wer die genannten Grenzen (in dem Umkreis der geöffneten Häfen und Plätze) ohne Paß überschreitet, wird mit einer Geldstrafe bis zu einhundert Dollars bestraft, neben welcher auf Gefängnis bis zu einem Monat erkannt werden kann.“ In Art. VI desselben Vertrages hat Deutschland die Verpflichtung übernommen, den Schleichhandel der deutschen Staatsangehörigen mit den nichtgeöffneten Häfen und Plätzen zu bestrafen. Hierher gehören auch Vereinbarungen in der deutsch-chinesischen Zusatzkonvention (zu dem Handelsvertrag von 1861) vom 31. März 1880 (R. G. Bl. 1881 S. 261).

11) Vgl. F. Klein, Die Möglichkeit eines Weltprivatrechts. 1913 (Festgabe für Zitelmann) sowie N. Z. XVI 1 und XXIV 112. Mutzner, N. Z. XXIV 78. P. Klein, K. Z. X 147. Zitelmann, Die Möglichkeit eines Weltrechts. 1916 (erste Aufl. 1888). Lehmann, Der Krieg und die Bestrebungen auf Vereinheitlichung des Privatrechts. 1915. Über einheitliche Regelung einzelner Fragen des Privatrechts haben die International Law Association und das Institut wiederholt verhandelt. — Über die Vorschläge zur Errichtung eines internationalen Gerichtshofes für die international kodifizierten Gebiete des Privatrechts vgl. oben § 17 II 4.

1) Vgl. v. Liszt, Lehrbuch des Strafrechts. 20. Aufl. 1914 §§ 21—23. Hier weitere Literatur. Dazu Kohler, Internationales Strafrecht. 1917.